



.....
.....
(Name und Anschrift der/des Jagdausübungsberechtigten)

....., am

Verständigung

Sehr geehrte(r) Frau/Herr

.....
Am wurde ihr Hund freilaufend und ohne Maulkorb in (Gemeinde, Ort, Revierteil)

.....
um Uhr vom beeideten Jagdschutzorgan.....

bei einer die Flucht des Wildes hindernden Schneelage
offensichtlich ohne Aufsicht umherstreifend,

beim Hetzen von Wild,

beobachtet bzw. angetroffen.

Beschreibung des Hundes:

Das Freilaufenlassen von Hunden ist aufgrund der geltenden Hundehaltungsvorschriften gem. § 69 Abs. 4 Kärntner Jagdgesetz der BH / des Magistrats
verboten.

Die Nichtbeachtung dieser Bestimmung kann von der Bezirksverwaltungsbehörde mit Geldstrafen gem. § 63 Abs. 1 TSG bis zu € 4.360,-- (bei Uneinbringlichkeit bis zu 6 Wochen Ersatzfreiheitsstrafe)

bzw. gem. § 98 K-JG bis zu € 1.450,-- (im Wiederholungsfall bis zu € 2.180,--) geahndet werden.

Im Wiederholungsfalle wird die örtliche Jägerschaft bei der zuständigen Polizeiinspektion die Anzeige erstatten und es besteht gemäß § 49 K-JG auch das Recht und die Pflicht zur Tötung des umherstreifenden / wildernden Hundes.

Sie werden daher höflich ersucht, ihren Hund in Zukunft ordnungsgemäß in Verwahrung zu nehmen.

Anmerkung: Sie wurden am vom Jäger / beeideten Jagdschutzorgan

.....
bereits einmal / mehrmals schriftlich / mündlich wegen obiger Angelegenheit beanstandet und unmissverständlich auf die Verpflichtung zur ordnungsgemäßen Verwahrung Ihres Hundes hingewiesen.

Durchschrift ergeht an:

Kärntner Jägerschaft

Kärntner Jagdaufseher Verband

BH / Magistrat:

Polizeiinspektion:

Tierschutzombudsstelle des Landes Kärnten, 9020 Klagenfurt a. Ws.

Kirchengasse 43

Mit freundlichen Grüßen

.....
(Unterschrift des/der Jagdausübungsberechtigten /
Jagdschutzorganes u. DNr.)